

Bestellschein MANSCHETTEN



**Gesichtsmanschette unten
ohne Steg, HT 01 322 MM**
_____ x Stückpreis: 116,90 €



Augenmanschette, offen
HT 01 303 MM
_____ x Stückpreis: 107,40 €



Augenmanschette
HT 01 302 MM
_____ x Stückpreis: 107,20 €



Gesichtsmanschette oben
HT 01 313 MM
_____ x Stückpreis: 114,20 €



Nasenmanschette
HT 01 319 MM
_____ x Stückpreis: 114,80 €



**Rundmanschette
(Durchmesser ca. 24 cm)**
HT 01 308 MM
S_____ x Stückpreis: 136,10 €



**Rundmanschette klein
(Durchmesser ca. 20 cm)**
HT 01 307 MM
_____ x Stückpreis: 127,80 €

Ich möchte folgende Artikel bestellen:
(Gewünschte Anzahl eintragen, Preise zuzüglich MwSt.)



**Gesichtsmanschette unten
mit Steg, HT 01 312 MM**
_____ x Stückpreis: 116,90 €



**Flächenmanschette klein
(24 x 7 cm)**
HT 01 310 MM
_____ x Stückpreis: 119,30 €



Kniemanschette
HT 01 316 MM
_____ x Stückpreis: 153,40 €



Fußmanschette
HT 01 317 MM
_____ x Stückpreis: 158,90 €



**Wadenmanschetten
(50 x 34 cm)**
HT 01 315 MM
_____ x Stückpreis: 171,30 €



**Flächenmanschette groß
(ca. 70 x 25 cm)**
HT 01 309 MM
_____ x Stückpreis: 182,70 €



Nasenmanschette T-Gips
HT 01 320 MM
_____ x Stückpreis: 132,80 €

Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die
abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Hilotherm GmbH Medizinische Geräte

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
(2) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

2. Auftragsannahme und Preise

(1) Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(2) Alle Angebote und Preise sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

3. Lieferzeit

(1) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.
(2) Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.
(3) Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Geschäftssitz verlassen hat.
(4) Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als zwei Monate nicht erfolgt. Ansprüche auf Schadenersatz (inkl. etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 5 ausgeschlossen, gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
(5) Der unter Absatz 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
(6) Die Haftungsbeschränkungen aus den Absätzen 4 und 5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
(7) Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwehren konnten - unabhängig, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten - , etwa durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw., sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrung bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden solche Umstände dem Käufer unverzüglich mitteilen.
(8) Teillieferungen sind zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

4. Gefahrübergang - Transportversicherung

(1) Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werksgeländes über. Lieferungen erfolgen unfrei zu Lasten des Käufers.
(2) Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist der Preis 30 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
(4) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.
(5) Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
(6) Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind.
(7) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, gegebenenfalls Einzugszinsen, angerechnet.
(8) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist der Preis 30 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
(2) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.
(3) Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
(4) Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind.
(5) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, gegebenenfalls Einzugszinsen, angerechnet.
(6) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Liefergegenstände) vor, bis der Käufer alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.
(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. Der Käufer stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Käufers.
(3) Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern, soweit möglich, zum Neuwert. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
(4) Der Käufer darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherheit übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen. Dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer, soweit dieses anfällt) ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat uns der Käufer auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzungen durch den Käufer widerrufen werden. Wir sind ferner berechtigt, den Käufer jede Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vermischung zu untersagen.
(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 30 % übersteigt.

7. Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Käufer wie folgt:
(1) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
Wir können die Nacherfüllung ferner verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
(2) Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.
Soweit sich nachstehend (Absatz 3) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für den Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
(3) Der in Absatz 2 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

8. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffer 7 entsprechend.
9. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
(1) Leistungsort ist Ludwigsburg.
(2) Gerichtsstand ist Stuttgart. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen an anderen zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.
(3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Sonstiges
(1) Der Käufer ist nicht berechtigt, mit von uns nicht anerkannten, nicht fälligen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen, die uns gegen ihn zustehen, aufzurechnen.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
Contract, then to the exclusion of further claims on the part of the Purchaser, the provisions of Clause 7 apply analogously.

9. Place of performance, place of jurisdiction, applicable law

(1) The place of performance is Ludwigsburg.
(2) The place of jurisdiction is Stuttgart. We have the right to sue the Purchaser at other admissible places of jurisdiction.
(3) All Claims and rights under the contract shall be subject to the laws of the Federal Republic of Germany. Application of the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG) is expressly barred.

10. Miscellaneous

(1) The Purchaser has no right to offset claims which we have not acknowledged, which have not yet fallen due for payment or which have not been confirmed by final court decision against our claims against it.
(2) Should particular provisions or parts thereof be or become void, the remaining provisions shall remain enforceable in full.
07/06

Ort

Datum

Praxis / Klinik

Unterschrift

Stempel

APOLLO – Medizintechnik ; Kirchgasse 5; 37318 Lutter

www.apollomedizintechnik.de

Fax : 036083 -40805

info@apollomedizintechnik.de